

Transformationsprozess

Was Energieversorger erwartet

Die Transformation in der Energiebranche ist in vollem Gange. Dies hat enorme Auswirkungen auf die IT-Lösungen und Prozesse in den Unternehmen. Welche Themen aktuell und in den kommenden zwei Jahren auf der Agenda stehen und wie die Cortility GmbH als SAP-Partner die Unternehmen dabei unterstützt, erläutert Geschäftsführer Holger Geiger.

Ziel der Politik ist es, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 % steigt. Für diesen Transformationsprozess sind weitere Anstrengungen bei den Unternehmen der Energiebranche erforderlich. So standen im Jahr 2024 unter anderem folgende Themen im Vordergrund:

- Formatwechsel zum 1. Oktober 2024
- Produktivsetzung AS4 Strom
- § 14a EnWG
- EnFG Privilegierungsberechtigung
- Messstellenbetriebsabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber
- Lokationsbündelstruktur (LBS)
- Solarpaket I.

Im Jahr 2025 stehen folgende Themen an:

- Lieferantenwechsel 24 Stunden – LFW24
- § 14a EnWG: Umsetzung Modul 3
- dynamische Tarife
- Bundesnetzagentur 2.0
- Sparte Gas
- Pseudonymisierung

und im Jahr 2026 sind bereits folgende Themen absehbar:

- Sparte Gas
- Bundesnetzagentur 2.0
- SAP S/4 Hana.

Themen im vergangenen halben Jahr

Formatwechsel 1. Oktober 2024

»Der Formatwechsel zum 1.10. wurde in diesem Jahr etwas schmäler gehalten. Dies war auch gut, denn es kommt noch genug zum Formatwechsel am 4. April 2025, unter anderem durch den LFW24 auf uns zu«, sagt Cortility-Geschäftsführer Holger Geiger. Schwerpunktmäßig handelte es sich um zwei Projekte der Sparte Gas: AS4 und ALOCAT 5.11a

Lokationsbündelstruktur

»Lokationsbündel« bedeutet die Zusammenfassung aller Markt- und Messlokationen, die messtechnisch in Beziehung zueinander stehen. Das können mehrere Windenergieanlagen oder auch ein Einfamilienhaus sein. Ein Lokationsbündel

bezieht sich also auf eine Gruppe von Verbrauchern oder Erzeugern, die an einem bestimmten Punkt im Stromnetz angeschlossen sind. Die Code-Liste der Lokationsbündelstruktur muss seit dem 1. Oktober 2024 angewendet werden. Bis dahin mussten die Netzbetreiber ihre Lokationsbündelstrukturen aufbereiten.

Solarpaket 1

Das »Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung« (Solarpaket I) soll dazu beitragen, dass Bürger und Unternehmen einfacher und unbürokratischer PV-Anlagen installieren und Strom aus Solarenergie nutzen können. Ziel des Gesetzespakets ist es, die Klimaschutzziele zu erreichen und den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen. Die wesentlichen Aspekte dabei sind:

- Entbürokratisierung und Vereinfachung
- Förderung von Balkonkraftwerken
- gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
- Beschleunigung des Solarenergieausbaus.

Konkret wurden insgesamt 13 Gesetze geändert. Diese Änderungen müssen Energieversorger in ihren Prozessen berücksichtigen. »Cortility ist auf diese Themen vorbereitet und kann seinen Kunden aus der Energiewirtschaft bei diesen Herausforderungen helfen«, betont Geiger. »Wir bieten für alle Themen Produkte und Add-Ons an, die unter wirtschaftlichen Aspekten helfen, die Herausforderungen zu bewältigen.«

Die Themen im Jahr 2025

Lieferantenwechsel 24 h – LFW24

Das wichtigste Thema, das die Unternehmen der Energiebranche im Jahr 2025 beschäftigen wird, ist der Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24). § 20a Abs. 2 EnWG schreibt vor: »Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang

des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.« Die Bundesnetzagentur hat den Termin zur Umsetzung auf den 4. April 2025 vorverlegt.

Was bedeutet dies konkret? Die neuen Anforderungen umfassen die prozessuale Abwicklung der Anmeldung des Lieferbeginns beim Netzbetreiber sowie die erforderlichen Stammdatenänderungen. Es ist also nur ein Teil des Wechselvorgangs betroffen. Was nicht unter die 24-h-Vorgabe, fällt sind die Vorprozesse, beispielsweise der Vertragsabschluss mit dem Kunden und die Kündigung.

Was ändert sich mit dem LFW24? Die Änderung betreffen vor allem die GPKE- und WiM-Dokumente. GPKE ist nun ein vierteiliges Dokument, die MPES wurde hier mit einbezogen, die WiM ist ein zweiteiliges Dokument.

Für den LFW24 stehen also große Änderungen bevor, denn der Stromlieferantenwechsel darf künftig keine zehn Tage mehr dauern, sondern muss innerhalb von 24 Stunden möglich sein. Daran wird schon jetzt gearbeitet, um für den Anwendungsbeginn am 4. April 2025 alles fristgerecht umsetzen zu können.

Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt

In den nächsten Jahren wird die Zahl an Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeicher, sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), deutlich steigen. Sie müssen ohne große Wartezeit und sicher in das Stromnetz eingebunden werden. Um Überlastungen im Stromnetz zu vermeiden, wird in § 14a EnWG der Umgang mit SteuVE geregelt: Verteilnetzbetreiber können bei drohender Überlastung des Stromnetzes die Leistung von Geräten temporär dimmen. Im Gegenzug darf ein Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung von SteuVE nicht mehr aufgrund Überlastung des Netzes verzögern oder ablehnen.

Eine weitere Möglichkeit, Lastspitzen im Stromnetz zu vermeiden, ist das zeit-

variable Netzentgelt (Modul 3), auch Anreizmodul genannt. Es soll Kunden motivieren, den Stromverbrauch in Zeiten geringer Netzbelastung zu verlagern. Netzbetreiber werden ab 2025 unterschiedliche Tarife für verschiedene Tageszeiten festlegen, um die Auslastung des Netzes besser zu steuern.

Dynamische Tarife

Die Einführung zeitvariabler und dynamischer Tarife erfordert eine Anpassung der Systeme und Prozesse bei Energieversorgern. Gab es bisher Abschlagspläne und eine Jahresabrechnung, ist bei zeitvariablen und dynamischen Tarifen eine monatliche Übermittlung der Rechnungsinformationen notwendig. Die meisten IT-Systeme müssen für die Nutzung der Daten aufgerüstet werden. Endkunden werden damit zu aktiven Teilnehmern am Energiesystem. Die Cortility-Lösung dazu bietet:

- komplette Integration ins SAP IS-U
- standardnahe Umsetzung
- alle Schritte werden transparent dargestellt
- es gibt keine aufwändigen Anpassungen in der Abrechnungslogik
- flexible Anpassung der Berechnungsvorschriften der Preisprofile, d. h.: Anpassungen zum Beispiel der Marge sind ohne großen Aufwand möglich
- Verwaltung verschiedener Berechnungsvorschriften analog zu Produkten im Cortility-BMPM
- nicht nur für intelligente Messsysteme, sondern auch für Kunden mit SLP nutzbar.

Bundesnetzagentur 2.0

Das »Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften« war erforderlich, da Deutschland gegen Vorgaben aus der EU-Elektrizitäts- und Erdgas-Binnenmarkttrichtlinie von 2009 verstoßen hat. Konkret muss der nationalen Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur, eine völlige Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zur Verfahrenserleichterung und damit zur Beschleunigung des Netzausbaus durch Änderungen im EnWG, im Bundesbedarfsplanggesetz sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Auch werden Maßnahmen des Masterplans Ladeinfrastruktur II umgesetzt und im EnWG die gesetzlichen Grundlagen für

das Wasserstoffkernnetz geschaffen. Die Kompetenzen der Bundesnetzagentur werden somit umfassend erweitert. Dort wurde eine »Große Beschlusskammer« eingerichtet. Sie trifft Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte, einschließlich der Kosten- und Anreizregulierung.

Sparte Gas

Der Gesetzgeber hat das EU-Urteil zum Anlass genommen, um den nationalen Rechtsrahmen der Energieregulierung an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Der Bundesnetzagentur wurden im Energiewirtschaftsgesetz weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung von Strom- und Gasnetzen eingeräumt. Die Festlegungsbefugnisse umfassen dabei:

- »KARLA Gas 2.0« in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor
- »GaBi Gas 2.1« in Sachen Bilanzierung Gas
- »GeLi Gas 3.0«: Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas
- »ZuBio« in Sachen Zugang von Biogas.

Im Kern geht es dabei um die Überführung der Gasnetzzugangsregelungen der GasNZV für den Zeitraum ab Außerkrafttreten derselben am 1. Januar 2026.

Pseudonymisierung

In einer Mitteilung von Mitte 2024 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden hat die Bundesnetzagentur relevante Informationen zum durchgängigen Versand von Zählerstandsgängen bei mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Marktlokationen sowie Anforderungen hinsichtlich der Pseudonymisierung gegeben. Nach § 52 Abs. 3 MsbG ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen verpflichtend durchzuführen. Personenbezogene Daten müssen anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Vorerst können bis 2030 noch MeLo-ID und MaLo-ID genutzt werden. Eine Festlegung soll allerdings erst zeitnah erfolgen.

Ausblick 2026

»Man sieht, dass wir im Jahr 2025 genug zu tun haben werden. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits seit Mitte 2024«, betont Geiger. In der Sparte Gas wird analog zum Strom die Einführung von AS4 kommen, und zum April 2026



Quelle: cortility

Holger Geiger, Geschäftsführer der Cortility GmbH:

werden die Festlegungen des Gesetzgebers für den Lieferantenwechsel und den Messstellenbetriebsrahmenvertrag für die Sparte Gas erwartet. »Auch das Thema Bundesnetzagentur 2.0 wird uns 2026 noch begleiten«. Am 31. Dezember 2025 treten die Gasnetzzugangsverordnung und die Stromnetzzugangsverordnung außer Kraft. Zum 31. Dezember 2027 ist die Gasnetzentgeltverordnung obsolet und zum 31. Dezember 2028 die Stromnetzentgeltverordnung sowie die Anreizregulierungsverordnung. Es wird eine schrittweise Überführung geben, und die Kompetenzen werden an die Bundesnetzagentur übergeben.

»Darüber hinaus darf man eines nicht vergessen: Als SAP-Dienstleister haben wir immer noch die Einführung von SAP S/4 Hana auf der Agenda. Über kurz oder lang muss sich jedes Unternehmen mit dem Thema Migration auf SAP S/4 Hana beschäftigen, denn ab 2027 stellt SAP die Wartung des Vorgängersystems ein«, warnt der Cortility-Geschäftsführer. Bei genauerer Betrachtung kann das eine riesige Herausforderung sein, die ein gesamtes SAP-(Basis) Team bindet. Geiger bittet daher seine Kunden: »Fangen Sie so schnell wie möglich an. Wir bieten dazu Vorstudien und Workshops. Nach der Vorstudie weiß dann jeder Kunde, an welchem Punkt des Umstiegs er steht, und er kann realistisch planen.« Es gibt keinen Standard-Migrationspfad für den Wechsel, aber Cortility wird dazu eine Empfehlung geben.

>> **Thorsten Windus-Dörr,**
Fachjournalist, Hannover
>> www.cortility.de